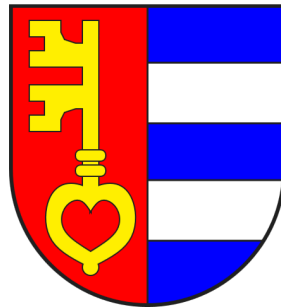


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Feuerwehrgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1
Gleichstellung der Geschlechter	Art. 2
Feuerwehraufgaben	Art. 3

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	Art. 4
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	Art. 5
Befreiung von der Feuerwehrpflicht	Art. 6
Vorzeitige Entlassung	Art. 7

III. Organisation

Oberaufsicht	Art. 8
Gemeindevorstand	Art. 9
Feuerwehrkommission	Art. 10
Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission	Art. 11
Dienstpflichten	Art. 12
Versicherung	Art. 13

IV. Alarmierung / Ersteinsatz

Alarmierung	Art. 14
Mitarbeitende der Gemeindebetriebe	Art. 15

V. Übungsdienst

Übungsdienst	Art. 16
Zutrittsrecht	Art. 17

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe	Art. 18
--------------	---------

VII. Strafbestimmungen

Bussen	Art. 19
Ausschluss	Art. 20

VIII. Rechtsmittel

Instanzen	Art. 21
-----------	---------

IX. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 22
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 23
Inkrafttreten	Art. 24

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 3 der Gemeindeverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Obersaxen Mundaun, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Feuerwehraufgaben ¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen

oder gefährden;

e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Die Feuerwehr führt auch einen Sanitätsdienst.

³ Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen;
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

⁴ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 4

Pflicht ¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Obersaxen Mundaun.

² Die Feuerwehrrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 40. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Die Feuerwehrrkommission entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung;
- b) Erreichbarkeit;
- c) Bedarf bezüglich Sollbestand.

⁵ Die Feuerwehrrkommission kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 5

Befreiung vom aktiven Feuerwehrrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrrdienst, jedoch nicht von der Entrichtung des Pflichtersatzes, sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Geistliche und Ordenspersonen;
- c) Angehörige der Kantonspolizei und der vollamtlichen Gemeindepolizei.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrrdienst befreien.

Art. 6

Befreiung von der Feuerwehrrpflicht

¹ Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Gemeindevorsteher;
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten;
- c) Bei Ehepaaren, Konkubinatspaaren oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist nur eine Person feuerwehrrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;
- d) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- e) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- f) Werdende oder stillende Mütter.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrrpflicht befreien.

Art. 7

Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, dass eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Art. 8

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Art. 9

Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4;
- b) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 18;
- c) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind;
- d) Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten;
- e) Erlass der notwendigen Reglemente;
- f) Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission;
- g) Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen.

Art. 10

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihr gehören an:

- a) Departementsvorsteher des Gemeindevorstands als Vorsitzender;
- b) Feuerwehrkommandant;
- c) Vizekommandant;
- d) Fourier (Mitarbeiter Gemeindeverwaltung)

Art. 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

- a) Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF);
- b) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG;
- c) Bestimmung der Offiziere;
- d) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 5;
- e) Befreiung von der Feuerwehripflicht gemäss Art. 6;
- f) Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
- g) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
- h) Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 5 000.00 pro Jahr;
- i) Disziplinarbussen gemäss Art. 19 bis CHF 500.00;
- j) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Art. 12

Dienstplichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. Unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten und unbegründete Entschuldigungen werden mit Busse sanktioniert.

² Die Angehörigen der Feuerwehr haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die aktivdienstleistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵ Pro Jahr müssen mindestens drei Übungen absolviert werden, ansonsten zusätzlich zu den Bussen der Pflichtersatz erhoben wird.

Art. 13

Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr dienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung / Ersteinsatz

Art. 14

Alarmierung

¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 15

Mitarbeitende der Gemeindebetriebe

Mitarbeitende der Gemeindebetriebe stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 16

Übungsdienst

Der Übungsplan wird im Amtsblatt und auf der Homepage publiziert und gilt als Aufgebot. Verschiebungen sind den Angehörigen der Feuerwehr mitzuteilen.

Art. 17

Zutrittsrecht

¹ Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 18

Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

² Wer in einem Jahr nicht mindestens drei ordentliche Übungen besucht hat, hat den Pflichtersatz ebenfalls zu entrichten.

³ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 200.00 und im Maximum CHF 500.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe innerhalb dieser Bandbreite fest.

⁴ Für Lernende und Schüler bis zum 25. Altersjahr beträgt die Feuerwehersatzabgabe 10%, für Wochenaufenthalter 50% der vom Gemeindevorstand effektiv festgelegten Ersatzabgabe.

⁵ Zu- und Wegzuger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer, wobei auf ganze Monate aufgerundet wird.

VII. Strafbestimmungen

Art. 19

Bussen

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.

Art. 20

Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten, kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission.

VIII. Rechtsmittel

Art. 21

- Instanzen
- ¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
- ² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22

- Vollzug
- Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 23

- Aufhebung bisherigen Rechts
- Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse der bisherigen Gemeinden, insbesondere diejenigen welche die Feuerwehr betreffen, ersetzt.

Art. 24

- Inkrafttreten
- Das vorliegende Gesetz wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Durch die Gemeindeversammlung vom 21. April 2017 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Sig. Ernst Sax

Der Gemeindeschreiber

Sig. Hiazint Brunold